

un prononcé sur l'existence ou la non-existence de la prétention civile en vertu de laquelle le séquestre a été requis, mais uniquement sur l'existence ou la non-existence d'un cas de séquestre, c'est-à-dire sur une question de procédure, touchant à la forme de la protection juridique. En tirant des art. 63, chiffre 4 et 65, al. 2 OJF. la déduction que les causes civiles dont font mention les art. 56 et suiv. de la même loi doivent être entendues dans le sens étroit, qui exclut les procès en annulation de séquestre, le Tribunal fédéral a incontestablement interprété la loi d'une manière correcte. Si le législateur était parti de l'idée que le recours au Tribunal fût possible dans les procès en annulation de séquestre, il serait incompréhensible qu'il n'eût pas établi pour ces contestations comme pour celles, soumises aussi à la procédure accélérée, mentionnées aux art. 63, chiffre 4 et 65. al. 2 OJF., des délais abrégés pour la communication des jugements et l'exercice du recours. En soumettant les contestations en annulation de séquestre à la procédure accélérée, le législateur fédéral a reconnu que les mêmes raisons militaient en faveur d'une solution rapide dans ces cas comme dans les autres soumis à la même procédure. Le message du Conseil fédéral du 5 avril 1892, à l'appui du projet de loi d'organisation judiciaire (*Feuille fédérale* 1892, II, page 160), reconnaît aussi que les contestations mentionnées aux art. 63, chiffre 4 et 65, al. 2 de la dite loi, sont les seules de celles soumises à la procédure accélérée par la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite qui puissent donner lieu à un recours au Tribunal fédéral. Il est vrai sans doute que par suite de l'exclusion du recours au Tribunal fédéral dans les procès en annulation de séquestre, des interprétations divergentes des dispositions légales sur cette matière peuvent se produire dans les différents cantons, ce qui est le cas également pour d'autres dispositions de la même loi. Cette considération n'a cependant pas paru au législateur fédéral suffisamment grave pour le déterminer, au risque de prolonger la procédure, à accorder dans les contestations de cette nature un recours à l'instance fédérale.

2. — D'après ce qui précède, il n'y a pas lieu, pour cause d'incompétence, d'entrer en matière sur le recours. Celui-ci ne soulève en effet pas d'autre question que celle de la validité ou de l'invalidité du séquestre, puisque la demanderesse n'a pas recouru contre l'arrêt de la Cour de justice et qu'ainsi la réclamation de dommages-intérêts pour cause de séquestre injustifié n'est plus en discussion.

Par ces motifs :

Le Tribunal fédéral

prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours pour cause d'incompétence.

24. Urteil vom 22. Januar 1897 in Sachen  
Knöpfli-Kägi gegen Brodbeck & Tamm.

A. Der Kläger, Bauunternehmer A. Knöpfli-Kägi in Basel, hatte für die Beklagten, Brodbeck & Tamm, Sandsteinfabrik in Pratteln, im Jahre 1894 Arbeiten für den Bau eines Fabrikgebäudes in Pratteln übernommen. In einem Friedensrichtervorstand vom 5. Februar 1896 stellte er das Rechtsbegehren, es seien die Beklagten zur Bezahlung von 2128 Fr. 30 Cts. für geleistete Arbeit im Jahre 1894, zur Zahlung von 232 Fr. 20 Cts. für berechneten Cement vom 28. Juli 1894, zusammen zur Bezahlung von 2360 Fr. 50 Cts. nebst Zins seit 31. Juli 1894 à 5 % zu verurteilen, unter ordentlicher und außerordentlicher Kostenfolge. In seiner gerichtlichen Klage reduzierte indeß der Kläger seine Forderung für im Jahre 1894 geleistete Arbeit um 500 Fr., also auf 1628 Fr. 30 Cts., so daß seine Gesamtforderung sich nunmehr auf 1860 Fr. 50 Cts. nebst Zins belief. Die Beklagten trugen auf Abweisung der Klage an und forderten ihrerseits widerklagend aus dem gleichen Geschäft vom Kläger Bezahlung eines Betrages von 1991 Fr. 10 Cts. samt Zins à 5 % vom 28. November 1895 an. Die beiden Instanzen, das Obergericht des Kantons Basellandschaft durch Urteil vom 4. De-

zember 1896, haben die Klage abgewiesen, die Widerklage dagegen gutgeheißen.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil, welches ihm am 23. Dezember 1896 eröffnet worden sei, ergriff der Kläger vermittelt einer, vom 11. Januar 1897 datierten, am 12. gl. Mts. dem Obergericht eingereichten Berufungsschrift die Berufung an das Bundesgericht, indem er die Anträge stellte: „Es sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Basellandschaft vom 4. Dezember 1896, mitgeteilt am 23. gl. Mts., aufzuheben, die Beklagten mit ihrem Widerklagsbegehren abzuweisen und schuldig zu erklären, uns noch restanzliche 822 Fr. 45 Cts. herauszubezahlen. Eventuell es sei die Sache zur Vervollständigung, namentlich zur neuerlichen Einvernahme des Zeugen Leuenberger im Sinne der nachstehenden Erörterungen und zur neuen Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweisen, unter Folge sämtlicher Kosten.“ In der Berufungsschrift führte der Kläger rücksichtlich der Kompetenz des Bundesgerichts aus: Da die Gegenpartei über den klägerischen Anspruch hinaus in ihrer Antwort aus dem gleichen Vertragsverhältnisse noch eine Gegenforderung von 1991 Fr. 10 Cts. stelle, so drehe sich der Rechtsstreit faktisch für jede Partei um eine Summe von 3851 Fr. 60 Cts. Die Berufung sei daher statthaft. Die Ausnahmebestimmung des Art. 60, Abs. 2, Organis.-Ges., daß der Betrag einer Widerklage mit demjenigen der Hauptklage nicht zusammengerechnet werde, treffe in casu nicht zu. Dieselbe könne sich nur auf solche Widerklagen beziehen, die nicht aus einem und demselben Rechtsverhältnisse sich herleiten, sondern sich auf einen ganz andern Gegenstand beziehen. Eine andere Auffassung, wonach Streitigkeiten, die an und für sich ein Ganzes bilden, und die für jede Partei Summen bedeuten, welche den gesetzlichen Streitwert erreichen, der bundesgerichtlichen Kognition entzogen würden, wäre eine Verletzung des Art. 4 und des Art. 58 der Bundesverfassung. Das Bundesgesetz könne doch die Verschiedenartigkeit der kantonalen Prozeßvorschriften über die Widerklage nicht sanktionieren, sondern müsse alle Widerklagen gleich behandeln, in dem Sinne, daß konnexere Ansprüche und Kompensationseinreden als ein Rechtsstreit zur Beurteilung gelangen können. § 53 der basellandschaftlichen C.-R.-D. bestimme, daß bei Widerklagen der höhere Wert,

sei es derjenige der Klage oder der Widerklage, die Zuständigkeit des Gerichts bestimme. Analog angewendet werde in casu der höhere Wert der Widerklage auch die Kompetenz des Bundesgerichts begründen. Noch weiter gehe Hafner, Zeitschrift für Schweiz. Recht N. F., Bd. III, pag. 175, welcher sage, der Gegenstand der Widerklage sei mit demjenigen der Hauptklage zusammenzurechnen, wenn beide Ansprüche nach eidg. Rechte zu beurteilen seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Sache unzweifelhaft nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen ist, so hängt die Kompetenz des Bundesgerichtes davon ab, ob der gesetzliche Streitwert gegeben ist.

2. Maßgebend hierfür sind nach Art. 59 Organis.-Gesetz die von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gerichte angebrachten Rechtsbegehren. Danach ist denn unzweifelhaft, daß für die Streitwertberechnung nicht die vor Friedensrichteramt gestellten Begehren, sondern die in Klage und Antwort vor dem Erstinstanzgericht gestellten Anträge entscheidend sind. Nun erreicht weder die Klage, noch die Widerklageforderung, für sich allein, den gesetzlichen Streitwert. Die Kompetenz des Bundesgerichts wäre daher nur dann begründet, wenn der Gegenstand der Klage und der Widerklage zusammengerechnet werden könnten. Dies wird aber durch Art. 60, Abs. 2, Organis.-Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen, und es ist daher das Bundesgericht nicht kompetent. Der Berufungskläger meint freilich, die „Ausnahmebestimmung“ des Art. 60, Abs. 2, Organis.-Gesetz finde dann keine Anwendung, wenn Klage und Widerklage auf dem gleichen Rechtsgehefte beruhen, sie sei nur dann anwendbar, wenn die Widerklage auf einen ganz andern Gegenstand sich beziehe, als die Hauptklage. Dies ist aber mit dem klaren Wortlaute und Sinne des Gesetzes unvereinbar. Art. 60, Abs. 2, Organis.-Gesetz enthält keine „Ausnahmebestimmung“, sondern entscheidet die Frage, ob für die Streitwertberechnung, der Betrag der Haupt- und der Widerklage zusammenzurechnen seien, allgemein und grundsätzlich. Er unterscheidet nicht darnach, ob die Widerklage mit der Hauptklage konnex sei oder nicht, sondern schließt die Zusammenrechnung allgemein auch bei konnexeren Widerklagen aus, trotzdem ja dem eidgenössischen Gesetzgeber natürlich bekannt war, daß konnexere

Widerklagen vorkommen, ja, nach mehreren kantonalen Prozeßgesetzen die einzig zulässigen seien. Danach darf denn auch der Richter nicht eine Unterscheidung in das Gesetz hereintragen, welche demselben fremd und von ihm nicht gewollt, ja gegenüber Schwankungen der frühern Praxis (s. Entsch. des Bundesgerichts, Bd. XII, S. 189, Erw. 3; 197, Erw. 2; Bd. XIV, S. 336 ff. Erw. 3; S. 478, Erw. 5) offenbar mit Bewußtsein reprobirt ist. Inwiefern die vom Berufungskläger angerufenen Art. 4 und 58 B.-V. für die vorliegende Frage der Streitwertberechnung in Betracht fallen können, ist nicht einzusehen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten und es hat demnach bei dem Urtheile des Obergerichts des Kantons Basellandschaft vom 4. Dezember 1896 sein Bewenden.

#### 25. Urtheil vom 22. Januar 1897 in Sachen Fenkart gegen Vorarlberger Stickerereigenossenschaft.

A. Durch Urtheil vom 17. Dezember 1896 hat das Kantonsgericht St. Gallen erkannt: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den laut Zahlungsbefehl und Leitschein geforderten Betrag von 30,000 Fr., zuzüglich 5 % Zins vom 1. Januar 1895 an, anzuerkennen und zu bezahlen.

Mit Eingabe vom 4. Januar 1897 stellt der Anwalt der Berufungsbeklagten die Anträge:

1. es sei auf die Berufung mangels Kompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten.

2. eventuell sei die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Heinrich Fenkart, der Vater des gegenwärtigen Klägers, wurde am 12./15. Januar 1894 aus der Vorarlberger Stickererei-

genossenschaft in Dornbirn (Oesterreich), welche eine registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, gemäß dem österreichischen Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 ist, wegen strafrechtlicher Verurteilung ausgeschlossen. Er hatte in derselben 120 Geschäftsanteile à 100 Gulden in Gold besessen, wofür er das entsprechende Kapital von 30,000 Fr. einbezahlt hatte. Durch Cessionsakt vom 6. Mai 1896 trat Heinrich Fenkart sein Guthaben an der Vorarlberger Stickerereigenossenschaft in Dornbirn im Betrage von 30,000 Fr., zuzüglich 5 % Verzugszinsen seit 1. Januar 1895, seinem Sohne Josef Fenkart in St. Gallen zu freiem Eigentum ab. Josef Fenkart erwirkte für diese Forderung im Mai 1896 in St. Gallen Arrest auf dort liegende Ware der beklagten Genossenschaft und erhob hernach dort gerichtliche Klage auf Anerkennung und Bezahlung der Forderung samt Verzugszins à 5 % seit 1. Januar 1895. Die beklagte Genossenschaft bestritt die Klage vollständig, eventuell zur Zeit, indem sie wesentlich vorbrachte: Der Anspruch des Heinrich Fenkart auf das Genossenschaftsvermögen sei laut § 56 der Genossenschaftsstatuten, sowie nach dem maßgebenden österreichischen Rechte, welches mit Art. 183 D.-R. übereinstimme, unübertragbar, könnte daher von ihm selbst oder seinen Erben, nicht aber von einem angeblichen Cessionar geltend gemacht werden. Ein Genossenschaftsanteil sei überdem keine gewöhnliche Forderung, sondern ein Anspruch an ein Genossenschaftsvermögen, dessen Bestand und Höhe erst festgestellt werden könne, wenn das Haftungsjahr des ausgeschiedenen Genossenschafters abgelaufen und der Rechnungsabluß für dasselbe genehmigt sei. In casu sei nun das Haftungsjahr 1895 zwar abgelaufen, dagegen der Rechnungsabluß für dasselbe noch nicht genehmigt, welcher letzterer Umstand in der Revision früherer Bilanzen und einem pendenten Steuerrekurse seine Begründung finde. Beide Instanzen (Bezirksgericht St. Gallen und Kantonsgericht des Kantons St. Gallen) haben die Klage abgewiesen, das Kantonsgericht durch Urtheil vom 16. Dezember 1896 und im wesentlichen mit folgender Begründung: Die (wie es scheint von der Beklagten gestützt auf eine Schiedsgerichtsklausel ihrer Statuten bestrittene) Kompetenz der st. gallischen Gerichte sei begründet. Dagegen sei